

## Personal- und Kassenwesen

### Nr. 309/1942. Vereinfachung des Lohnabzugs

Zur AmtsblVf. Nr. 262/1942 S. 371

Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Teil II der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung) werden durch Sonderamtsblatt geregelt. Die Beiträge sind für den nächsten Lohnzahlungszeitraum in der bisherigen Weise zu berechnen und bis zum späteren Ausgleich schwebend zu führen. Beitragsmarken zur Invaliden- und Angestelltenversicherung sind nicht zu verkleben.

Va 7120—0

### Nr. 310/1942. Fahrkostenerstattung an berufsschulpflichtige Lehrlinge usw. bei Teilnahme am Unterricht der Berufsschule außerhalb ihres Dienstorts

Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 13 vom 16. Juni 1942, Seite 132, folgenden Erlaß veröffentlicht:

#### Nr 4022 Fahrkostenerstattung an berufsschulpflichtige Lehrlinge

Ich bin im Einvernehmen mit dem Herrn Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst ADO Nr 5 zu § 3 TOA und ADO Nr 3 zu § 5 TOB gemäß damit einverstanden, daß Lehrlingen, Jungarbeitern usw., die außerhalb ihres Dienstorts am Unterricht der Berufsschule teilnehmen müssen, die zum Besuch der Berufsschule entstehenden Fahrkosten in der niedrigsten Wagenklasse erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Entfernung der

Ortsmitten des Dienstorts und des Schulorts mindestens 5 km beträgt.

Berlin, 6. Juni 1942

Der Reichsminister der Finanzen

P 2252—2978 IV I. A.: Wever  
(RBB S. 132)

Diese Regelung findet fortan auch im Bereich der DRP Anwendung, und zwar allgemein auf alle Berufsschulpflichtigen (Lehrlinge, Jungarbeiter, Postjungboten usw.). Der 2. Absatz der Verfügung des RPM vom 9. Dezember 1940, Min-Z (Sl) 8119—0 ist hierdurch gegenstandslos geworden.

IV 8644—0/8645—1